

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 83/66

in der Entschädigungssache

des Hans F [REDACTED], B [REDACTED], F [REDACTED],
(Holzbaracke),

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Abteilung VI, Gruppe A, München 2, Heiserstr. 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 25. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maas und Dr. Graf

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 16. Zivilsenats (Entschädigungs-senat) des Oberlandesgerichts München vom 16. Dezember 1965 wird verworfen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 4. Entschädigungskammer des Landgerichts München I vom 12. Februar 1965 verworfen. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger durch Einreichung einer von ihm unterzeichneten Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof Beschwerde erhoben. Da die Beschwerdeschrift nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben ist, der den Kläger vor dem Bundesgerichtshof vertreten kann, ist sie wegen Nichtbeachtung der Vorschrift der §§ 73 ZPO, 224 BEG unzulässig. Eine sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses ist nicht möglich. Kosten: §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 Satz 1 BEG.

Ascher

Dr. Graf